

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

30. Oktober - 17. November 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché Pressereferentin +352 4303 3549

Ana-Maria Krestel Assistentin +352 4303 3645

Folgen Sie uns auf Twitter: <u>@EUCourtPress</u> oder <u>@CourUEPresse</u>

<u>Datenschutzhinweis</u>

Die Woche vom 30. Oktober bis zum 3. November 2023 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 7. November 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-626/22 Ilva u.a. (Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit)

Wertung der Auswirkungen von Industrieemissionen

Mehrere Einwohner der Italienischen Stadt Tarent haben mitsamt von Bewohnern anderer Nachbargemeinden gegen ILVA und andere Unternehmen, die alle ein Stahlwerk betreiben, geklagt.

Dieses würde eine derartige Umweltverschmutzung verursachen, dass sich die Einwohner in ihren Rechten auf Gesundheit und ein unbeschwertes Leben, wie auch in ihren Klimarechten verletzt sehen.

Das vorlegende Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zur Auslegung des Unionsrechts über Industrieemissionen und die Wertung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gestellt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 8. November 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-282/22 Mazepin / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Dmitry Arkadievich Mazepin einzufrieren.

Herr Mazepin sei Eigentümer und CEO des Mineraldüngerunternehmens Uralchem. Bei der Uralchem Group handele es sich um einen russischen Hersteller einer breiten Palette chemischer Produkte, einschließlich mineralischer Düngemittel und Ammoniaksalpeter. Das Unternehmen sei eigenen Angaben zufolge in Russland der größte Hersteller von Ammoniumnitrat sowie der zweitgrößte Hersteller von Ammoniak- und Stickstoffdünger. Herr Mazepin sei demnach in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Mazepin habe nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehöre und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen würden. Ferner werde daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehöre, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Im Dezember 2021 habe Dmitry Mazepin den Firmensitz seiner ursprünglich in Zypern registrierten Unternehmen Uralchem Holding und CI-Chemical Invest, der Mutterunternehmen von Uralchem, in russisches Gebiet umtragen lassen, und zwar in das Sonderverwaltungsgebiet auf der Oktyabrsky-Insel in der Oblast Kaliningrad.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-598/21 Všeobecná úverová banka

Verhältnismäßigkeit von Kreditvollstreckungsverfahren

Am 9. Februar 2012 schlossen Frau SP und Herr CI mit der Bank "Všeobecná úverová banka" (VÚ Banka) einen Verbraucherkreditvertrag ab. Später nahmen sie weitere Kredite auf, die sie jedoch nicht zurückzahlen konnten. VÚ Banka kündigte daher die Verwertung des Pfandrechts durch einen im Wege der freiwilligen Versteigerung vorzunehmenden Verkauf ihres Hauses an. Der Wert des Hauses war dabei mindestens 30-mal höher als der von Frau SP und Herrn CI geschuldete Betrag. Aus diesem Grund erhoben sie eine Klage.

Das vorlegende Gericht hat ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof eingelegt. Es möchte wissen, ob die Gerichte dazu befugt sind, die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung eines vorzeitig fällig gestellten Kredits im Rahmen eines außergerichtlichen Vollstreckungsverfahrens zu beurteilen.

In ihren Schlussanträgen schlug Generalanwältin Medina dem Gerichtshof vor zu entscheiden, dass nationale Gerichte im Rahmen einer vorzunehmenden Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit eines solchen Vollstreckungsverfahrens eine Reihe an Voraussetzungen prüfen müssen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-353/22 Kommission / Schweden (Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen)

Erwerb und Besitz von zivilen Feuerwaffen

Am 17. Mai 2017 verabschiedete die Kommission eine Durchführungsverordnung über Mindeststandards für den Erwerb und den Besitz ziviler Feuerwaffen sowie den Handel mit solchen Waffen innerhalb der EU.

Die Vorschriften regeln die rechtmäßige Verwendung und Verbringung von Feuerwaffen und sollen verhindern, dass Feuerwaffen in falsche Hände geraten. Nach Ansicht der Kommission habe Schweden ihr nicht alle nationalen Maßnahmen mitgeteilt, die zur Umsetzung der Durchführungsverordnung erforderlich seien.

Die Kommission hat daher gegen Schweden eine Klage vor dem Gerichtshof eingelegt. Zudem hat sie den Gerichtshof ersucht, finanzielle Sanktionen gegen das Land zu verhängen. (Siehe Pressemitteilung IP/22/433).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22 Google Irland u.a.

Anwendbarkeit des nationalen Rechts auf internationale Träger sozialer Medien

Am 1. Januar 2021 trat in Österreich das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G) in Kraft. Dieses zielt auf eine Stärkung der Verantwortlichkeit der Anbieter von sog. "sozialen Medien" ab, indem es (auch ausländische) Anbieter von solchen Kommunikationsplattformen, unter anderem dazu verpflichtet, ein Melde- und Überprüfungsverfahren für rechtswidrige Inhalte einzurichten, regelmäßige Transparenzberichte über den Umgang mit Meldungen zu veröffentlichen sowie im Inland verantwortliche und erreichbare Personen zu bestellen. Die von dem Gesetz erfassten Plattformen unterliegen der Aufsicht der Österreichischen Kommunikationsbehörde. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem KoPl-G kann die Kommunikationsbehörde Geldstrafen in der Höhe von bis zu zehn Millionen Euro verhängen.

Drei größere Anbieter von Kommunikationsplattformen (Google, Meta und TikTok) mit Sitz in Irland beantragten die Feststellung durch die Kommunikationsbehörde, dass das KoPl-G auf sie nicht anwendbar sei.

Sowohl die Kommunikationsbehörde als auch das in weiterer Folge angerufene österreichische Bundesverwaltungsgericht stellten je mit unterschiedlicher Begründung fest, dass das KoPI-G auf die Anbieter zur Anwendung kommt.

Dagegen richteten sich die Revisionen an den österreichischen Verwaltungsgerichtshof, in denen die Anbieter im Wesentlichen vorbringen, dass die Bestimmungen des KoPI-G nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe auch Mitteilung des VwGH).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-319/22 Gesamtverband Autoteile-Handel Zugang zu Kfz-Reparatur- und Wartungsinformationen

Der deutsche Gesamtverband Autoteile-Handel ist der Auffassung, der schwedische Nutzfahrzeughersteller Scania habe gegen EU-Marktverhaltensregeln verstoßen, indem er keinen maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Zugang – sondern nur einen manuellen – zu Informationen über die Reparatur und Wartung bereitstelle.

Scania ist der Ansicht, nur einen manuellen Zugang bereitstellen zu müssen, der auf der Webseite nur eine manuelle Recherche durch einen menschlichen Nutzer am Bildschirm ermöglicht und das Abfrageergebnis auf den sichtbaren Inhalt von Bildschirmseiten beschränkt.

Das Landgericht Köln hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-465/20 P Kommission / Irland u.a.

Staatliche Beihilfen

Mit Beschluss vom 30. August 2016 stellte die Kommission fest, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Mrd. Euro gewährt habe, da Apple wesentlich weniger Steuern habe zahlen müssen als andere Unternehmen. Irland müsse die rechtswidrige Beihilfe zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/16/2923).

Gegen diesen Beschluss haben Irland und Apple Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, das den Beschluss der Kommission für nichtig erklärte (siehe auch Pressemitteilung <u>T-778/16</u>).

Die Kommission hat das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt.

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. November 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Afghanische Frauen)

Asylanträge von Afghanischen Frauen

Zwei Afghanische Frauen, AH und FN, stellten in Österreich jeweils 2015 und 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz nach nationalem Asylrecht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies die Anträge der beiden Frauen 2018 und 2020 ab. Jedoch wurde ihnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Infolgedessen wurde ihnen eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Auch das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. AH und FN erhoben daraufhin vor dem Verwaltungsgerichtshof Revision. Ihrer Meinung nach müsse angesichts der aktuellen Situation in Afghanistan allein der Umstand, dass sie beide afghanische Frauen seien, dazu tauglich sein, ihnen das Asylrecht zu gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe auch Mitteilung des <u>VwGH</u>).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen C-608/22 Weitere Informationen C-609/22 Donnerstag, 16. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-583/21 NC, C-584/21 JD, C-585/21 TA und C-586/21 FZ (Versetzung eines spanischen Notariatsbüros)

Wahrung von Ansprüchen beim Übergang von Unternehmen

NC, JD, TA und FZ, vier Arbeitnehmer eines spanischen Notariats, wurden September 2019, nach der Versetzung ihres Arbeitgebers DV an einen neuen Dienstort, gekündigt. BA wurde im Januar des folgenden Jahres zum Notar dieser Notarstelle ernannt. Februar 2020 schloss er mit den ehemaligen Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge mit einer Probezeit von sechs Monaten ab.

Am 15. März 2020 erließ die Generaldirektion für Rechtssicherheit und öffentliche Beurkundung des spanischen Justizministeriums wegen der Covid-19-Pandemie eine Anweisung, wonach die Notariate die von den Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Abstandshaltung umsetzen und eine Rotation der Mitarbeiter einführen mussten. NC, JD, TA und FZ forderten BA auf, diese Maßnahmen umzusetzen, wogegen er sich weigerte. Kurz danach erklärte er ihre Probezeit als nicht bestanden und kündigte ihre Arbeitsverträge. Die Arbeitnehmer beantragten beim Arbeitsund Sozialgericht Madrid, die Nichtigerklärung dieser Kündigungen.

Sie machen geltend, dass ihre Betriebszugehörigkeit ab dem Tag zu berechnen sei, an dem sie ihre Tätigkeit in dem Notariat aufgenommen hätten, was einen Anspruch auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses begründen würde.

Das vorlegende Gericht möchte vom EuGH wissen, ob die Übernahme eines Notariats durch einen anderen Notar einen Unternehmensübergang darstellt. Somit würden die Ansprüche der Arbeitnehmer erhalten bleiben.

In seinen Schlussanträgen schlug Generalanwalt Pitruzzella dem Gerichtshof vor zu entscheiden, dass eine solche Übernahme einen Unternehmensübergang darstellen kann. Es solle aber Sache des nationalen Gerichts sein, zu prüfen, ob die Tätigkeit des Notars in Spanien nach den vom Gerichtshof dargelegten Grundsätzen als die eines Unternehmens eingestuft werden kann.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen C-583/21 Weitere Informationen C-584/21 Weitere Informationen C-585/21 Weitere Informationen C-586/21

Donnerstag, 16. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-333/22 Ligue des droits humains (Überprüfung der Verarbeitung von Daten durch das Kontrollorgan)

Rechte der Betroffenen bei Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Strafverfolgungsbehörden

Ein Bürger in Belgien, der beim Auf- und Abbau der Anlagen für die zehnte Ausgabe der "Europäischen Entwicklungstage" in Brüssel mitwirken wollte, benötigte zu diesem Zweck eine sogenannte "Sicherheitsbescheinigung". Die Nationale Sicherheitsbehörde lehnte die Erteilung jedoch mit der Begründung ab, dass er an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen habe.

Der Betroffene ersuchte daraufhin das belgische Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen (das Kontrollorgan), um die für die Verarbeitung seiner Daten Verantwortlichen zu ermitteln und diese anzuweisen, ihm Zugang zu allen ihn betreffenden Informationen zu gewähren.

Das Kontrollorgan teilte ihm indessen lediglich mit, dass es die erforderlichen Prüfungen vorgenommen habe und die personenbezogenen Daten erforderlichenfalls gelöscht oder geändert worden seien.

Der Betroffene wandte sich sodann gemeinsam mit der "Ligue des droits humains" an die belgischen Gerichte, um Zugang zu sämtlichen ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten und zu erfahren, wer der Verantwortliche ist und an wen seine Daten weitergegeben wurden.

Der Appellationshof Brüssel ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Präzisierung der Rechte Betroffener, deren personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verarbeitet werden.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. November 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-184/22 und C-185/22 KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation

Ungleichbehandlungen im Arbeitsumfeld

IK, eine teilzeitbeschäftigte Pflegekraft hat ihren Arbeitgeber, das KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation (KfH) verklagt. Er habe ihr weder Überstundenzuschläge gezahlt, noch einen entsprechenden Freizeitausgleich als Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto gewährt. Sie ist der Auffassung, dass sie deshalb unzulässig als Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteiligt worden sei. Das KfH Kuratorium ist der Ansicht, dass seinem Manteltarifvertrag zufolge Überstundenzuschläge einer Vollzeitbeschäftigten nur nach Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit geschuldet werden.

Zudem streiten IK und ihr Arbeitgeber darüber, ob der KfH dazu verpflichtet ist, an seine Arbeitnehmerin eine Entschädigung aufgrund einer verbotenen Benachteiligung wegen des Geschlechts zu zahlen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-184/22 Weitere Informationen C-185/22 Donnerstag, 16. November 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-671/22 Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Umweltschutz

Die T-GmbH stellte 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau einen Antrag auf Erteilung einer naturschutz- und wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Bootshütte im Weißensee.

2016 wies die Behörde diesen Antrag ab. Dagegen erhob die T-GmbH Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten, das jedoch die behördliche Entscheidung bestätigte. Die Antragstellerin erhob Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Dieser hat dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie gestellt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union L-2925 Luxemburg » curia.europa.eu







